

## 6. ZIEL

- 6.1 Die Ziellinie wird gebildet durch den Mast auf dem Zielschiff/-prahm mit blauer Flagge und der Ziellinien-Begrenzungsboje mit blauer Flagge, die, von der letzten Bahnmarke aus gesehen, an der Backbordseite des Zielschiffes/-prahms liegt. Bei Bahnverkürzung kann die Ziellinie erforderlichenfalls an der Steuerbordseite des Zielschiffes/-prahms (von der letzten Bahnmarke aus gesehen) liegen.
- 6.2 Die Ziellinie ist erst gültig, wenn das Zielschiff/-prahm auf Position liegt und die Flagge 'Blau' am Peilmast gesetzt ist.
- 6.3 Als Zielschiff kann auch ein anderes Boot der Wettfahrtsleitung eingesetzt werden, das kann die gleiche Zielbeflaggung wie in 6.1 beschrieben führt.
- 6.4 Ein akustisches Signal, welches vom Zielschiff/-prahm für ein Boot gegeben wird, welches ins Ziel gegangen ist, bedeutet, das Boot wurde erfasst. Die Ziellinie darf, wenn sie als solches gültig ist, außer zum Zieldurchgang nicht durchfahren werden. Zuwiderhandlung führt zur Disqualifikation ohne Protestverhandlung in Abänderung von Regel 63.1.

## 7. BEENDIGUNG DER WETTFAHRT, ZEITBEGRENZUNG

- 7.1 Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge 'blau' angezeigt.
- 7.2 Die Wettfahrt ist spätestens 30 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes der Klasse beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als aufgegeben (DNF) gewertet. Ausgenommen sind Boote, die nach Yardstick gewertet werden.

## 8. PROTESTE, ERSATZSTRAFEN

- 8.1 Jedes Boot, das protestieren will, muss der Wettfahrtsleitung beim Zieldurchgang die Protestabsicht und den Protestgegner mitteilen.
- 8.2 Boote über 6 Meter Länge müssen entsprechend WR 61.1a die Protestflagge setzen.
- 8.3 Die Protestfrist beginnt mit Ende der Wettfahrt (bei direkt aufeinanderfolgenden Wettfahrten, der letzten Wettfahrt des Tages) und dauert 60 Minuten (Ergänzung WR 61.3)
- 8.4 Die Proteste sind im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen (Formulare sind dort erhältlich).
- 8.5 Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden am 'schwarzen Brett' spätestens 30 min. nach Ende der Protestfrist ausgehängt.
- 8.6 Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 8.7 Für die Wettfahrten gilt Regel 67. Wird vor dem Vorbereitungssignal auf dem Startschiff eine gelbe Flagge gesetzt, ist Regel 42 nur bei entsprechender Klassenregel aufgehoben.
- 8.8 In Abänderung von WR 66 werden am letzten Wettfahrttag Anträge von Booten auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als 30 Minuten nach Verkündung der Entscheidung angenommen.
- 8.9 Proteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wären werden gemäß WO 6.2 am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.

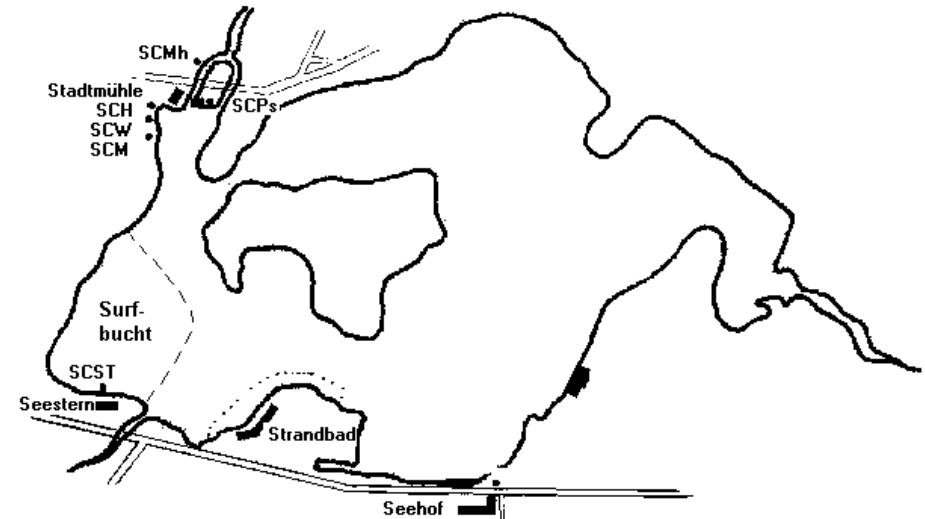
## 9. WERTUNG

- 9.1 Es wird nach dem Low-Point-System gemäß WR Anhang A gewertet.
- 9.2 Zur Vergabe der Preise muss mindestens eine gültige Wettfahrt gesegelt werden.

## 10. PREISE

- 10.1 Es werden Punktpreise an Steuer- und Vorschotleute für das erste Drittel jeder Klasse vergeben.

# HALTERNER STAUSEE SEGELANWEISUNGEN



Seglergemeinschaft Haltern, Stand: März 2007 – Version 1/2007  
max. 4 Wettfahrten, Kehrein-Regatta

## 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Die Wettfahrten werden nach der gültigen Ausgabe der WR der ISAF, den Ordnungsvorschriften des DSV, den von der ISAF oder dem technischen Ausschuss des DSV genehmigten Klassenregeln der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung, diesen Segelanweisungen, dem Programm sowie der Kurskarte des Veranstalters gesegelt.
- 1.2 Es gilt Kategorie C für Werbung gem. ISAF Regulation 20 sofern die Ausschreibung keine weitergehenden Einschränkungen macht.
- 1.3 Die Segelanweisungen können durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen geändert werden. Änderungen werden spätestens 2 Stunden vor dem Start bekannt gegeben.
- 1.4 Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten (Ergänzung WR 78).
- 1.5 Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.
- 1.6 Alle Teilnehmer von Meisterschaften, meisterschaftsähnlichen Regatten und Ranglistenregatten müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein und die ISAF-Zulassung gemäß ISAF Regulation 19 (Zulassungs-Kodex) besitzen.
- 1.7 In Ergänzung zu den WR –Regel 46- muss bei Regatten der für die Führung eines Bootes Verantwortliche entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen, auch vom DSV im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgestellten und gültigen Führerschein besitzen. Von ausländischen Teilnehmern wird der entsprechende, in ihrem Landesverband gültige Befähigungsnachweis gefordert.
- 1.8 Wechsel des verantwortlichen Bootsführers ist nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss vorher vom Wettfahrtleiter genehmigt werden.
- 1.9 Regattateilnehmer dürfen während der Wettfahrt weder senden oder telefonieren, noch spezielle Funkmitteilungen erhalten. Mobiltelefone müssen während der Wettfahrt ausgeschaltet sein, sofern nicht die Klassenvorschriften weitergehende Einschränkungen machen.
- 1.10 Es werden maximal 4 Wettfahrten gesegelt. Bei weniger als 4 Wettfahrten gibt es keinen Streicher.
- 1.11 Im Falle von Abweichungen gilt das Programm.
- 1.12 An der Nock des Großbaums bzw. achtern ist die Flagge 'U' zu führen (Gegen Kaution im Regattabüro erhältlich). Nichtbeachtung kann mit Ausschluss geahndet werden.
- 1.13 Mit Abgabe der Meldung wird bestätigt, dass das gemeldete Boot ausreichend haftpflichtversichert ist.

## 2 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

- 2.1 Jeder Schiffsführer ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten und anerkannten Umfang (Erg. WR 4).
- 2.2 Bei Zeigen der Flagge 'Y' im Hafen oder auf einem Boot/Prahm der Wettfahrtleitung müssen von allen Seglern Schwimmwesten oberhalb von Segel- bzw. Trockenanzügen angelegt werden, die so lange zu tragen sind, wie das Signal steht. Nichttragen von Schwimmwesten kann zur Disqualifikation führen (Ergänzung WR 1.2 und 40). Taucher- und Trockenanzüge gelten nicht als Schwimmwesten. Die Wettfahrtleitung behält sich vor, ihr ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten.
- 2.3 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekannt geben. Nichtbeachtung führt zum Ausschluss aus einer Wettfahrt oder der Wettfahrtserie.
- 2.4 Das Anlegen im gesamten Uferbereich und das Betreten der Ufer sowie der Rohrleitungen sind nicht gestattet. Ebenso dürfen die Absperrungen am Strandbad (außer beim An- und Ablegen, wenn das Strandbad für die Regatta angemietet wurde) und am Surfgebiet nicht durchfahren werden.

## 3 BEKANNTMACHUNGEN AN LAND

- 3.1 Mitteilungen der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichts erfolgen durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen. Diese befindet sich in der Nähe des Regattabüros.
- 3.2 Bekanntmachungen werden durch Setzen folgender Signale an Land signalisiert:

Flagge 'L'	- am 'Schwarzen Brett' ist eine Bekanntmachung ausgehängt.
Flagge 'P'	- Auslaufen, es erfolgen in Kürze die Starts zu den Wettfahrten
Flagge 'AP'	- Startverschiebung (mit zwei Schallsignalen), das Ankündigungssignal wird frühestens 30 Minuten nach Niederholen der Flagge 'AP' (mit einem Schallsignal) gegeben.
Flagge 'AP' über 'A'	- heute keine Wettfahrt
Flagge 'Y'	- Schwimmwesten vor dem Auslaufen anlegen
Klassenflagge (zusätzlich)	- Signal gilt nur für diese Klasse

## 4 START

- 4.1 Die Wettfahrten werden gemäß WR 26 gestartet.
- 4.2 Zur Startkontrolle müssen alle Boote vor ihrem Ankündigungssignal das Checktor bestehend aus Startschiff/-prahm und einer Boje mit grüner Flagge an der Steuerbordseite von Lee nach Luv passieren. Nichtbeachtung kann zum Ausschluss der Wettfahrt führen.
- 4.3 Die Startlinie wird gebildet durch einen Mast auf dem Startschiff/-prahm und die Startlinienbegrenzungsboje mit roter Flagge.
- 4.4 Boote, deren Vorbereitungs-signal noch nicht gegeben wurde, müssen sich von der Startzone sowie von Booten, die sich bereits in der Vorbereitungsphase befinden, freihalten.
- 4.5 In Abänderung von WR 29.2 erfolgt bei einem allgemeinen Rückruf der Wiederholungsstart für diese Klasse nach dem letzten programmgemäß durchgeführten Start, bei mehreren zurückgerufenen Klassen in der alten Reihenfolge.
- 4.6 Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als 'nicht gestartet' (DNS) gewertet (Ergänzung 28.1 und 29.1)

## 5 BAHNEN

- 5.1 Die Start-, Bahn- und Zielmarken sind beflaggt, ihre ungefähre Lage ist aus der Kurskarte ersichtlich.
- 5.2 Der zu segelnde Kurs wird vor oder mit dem Ankündigungssignal auf dem Startschiff/-prahm angezeigt. Dies ist ebenfalls aus der Kurskarte zu ersehen.
- 5.3 Wenn durch Setzen der Flagge 'S' und 'Blau' mit 2 Schallsignalen eine Abkürzung der Bahn angezeigt wird, wird auf der letzten richtig zu runden Tonne vor dem Zieleinlauf oder auf einem Boot in der Nähe die Flagge K gesetzt (Ergänzung Regel 32.2). Von hier aus ist unter richtiger Rundung direkt in das Ziel zu segeln!  
Zusätzlich kann durch ein Boot in der Nähe der Tonne durch wiederholte Schallsignale auf die Änderung aufmerksam gemacht werden. Überrundete Boote müssen den gleichen verkürzten Kurs segeln wie die nicht überrundeten Boote.
- 5.4 Wird die Flagge 'S' unter einer Klassenflagge gesetzt, so gilt die Bahnverkürzung nur für diese Klasse.